

eine Deputation gen Dresden geschickt worden, welche Vorstellung thun soll, daß die Zwanzigkreuzer und Zehnkreuzer ihren alten Cours behalten, weil sonst das benachbarte Greiz, wo freilich der Zwanzigkreuzer gar zu 6 Groschen ausgegeben und angenommen wird, den ganzen Handel an sich ziehen würde. In Auerbach gilt das Gesetz im Allgemeinen auch, nur die Fabrikanten wollen sich daran nicht binden. In Chemnitz haben die Kaufleute aller Branchen mit den Fabrikanten sich vereinigt und das Pactum geschlossen, daß sie die Zwanzig- und Zehnkreuzer auch fernerhin nach dem zeitherigen Course annehmen und auszahlen würden (wegen des gewöhnlichen Konventionsgeldes wollen sie sich jedoch dem Gesetze unterwerfen). Auch hat besagter Handelsstand an die benachbarten Städte Mittweida, Frankenberg, Hainichen &c. die Aufforderung erlassen, ein Gleiches zu thun, der Stadtrath zu Chemnitz jedoch über diesen Gegenstand Vortrag an das Ministerium erstattet. Ob hierauf bereits eine Resolution eingegangen, ist uns nicht bekannt. Die Regierung kann aber unmöglich wollen, daß ein Gesetz, welches sie selber gegeben, gleich bei seiner Geburt wieder zu Grabe getragen werde und wird wohl diejenigen Maßregeln anordnen, welche zu dessen Aufrechterhaltung erforderlich sind. Die gleiche Lage der Dinge, die in den obengenannten Ortschaften Statt findet, scheint nun auch, wie Ihre Anfrage darthut, bei Ihnen obzuwalten, obwol hierbei der Unterschied Statt findet, daß Ihre Kollegen nicht einmal wegen des gewöhnlichen Konventionsgeldes an das Gesetz sich binden wollen, was doch unsern Nachrichten zu Folge selbst in denjenigen Orten geschehen soll, die bis jetzt dem Gesetze noch nicht volle Wirksamkeit eingeräumt haben.

Nun ist — um zuvörderst noch einmal auf die Zehn- und Zwanzigkreuzer zurückzukommen — zwar wahr, daß dieser Münzsorten das neue Gesetz nicht ausdrücklich Erwähnung thut. Auch könnte es fast scheinen, oder wenigstens wollen dies Einige behaupten, daß die Sache selbst durch die neueste Verordnung der Regierung vom 2. April d. J. (abgedruckt in No. 82 der Leipziger Zeitung) wenn sie vorher nicht zweifelhaft gewesen, nun es erst geworden sei. Allein so weit wir an der Quelle zu erfahren Gelegenheit hatten, gilt das neue Münzgesetz vom 8. Januar allerdings auch den Zehn- und Zwanzigkreuzern, sowie den Speciesthalern, und desfallsige Anfragen vor der rechten Schmiede wurden damit beantwortet, daß man sagte, es verstehe sich das von selbst, und wo Zweifel entstünden, werde man durch Verordnung nachhelfen. Es wäre in der That auch ganz verkehrt, wenn gerade diejenigen Münzsorten, die zu den meisten Beschwerden Veranlassung gegeben, nach wie vor Bürgerrecht behalten und die armen Fabrikanten der niedern Klasse auch in Zukunft durch den Geld-

wucher leiden sollten. Nun ist zwar klar, daß das Gesetz vom 8. Januar in §. 6. die Worte enthält: „Der Regierung bleibt überlassen, auch bei wucherlicher Ausgabe anderer Münzsorten im Wege der Verordnung die Strafen hiernach zu bemessen.“ Auch lautet §. 4. der Ausführungsverordnung vom 2. Februar: „In wie weit nach Maßgabe der über den Erfolg des eingangs gedachten Gesetzes vorerst abzuwartenden Erfahrung, außer der darin unter §. 6. bereits ertheilten Vorschrift, annoch besondere Maßnahmen gegen das wucherliche Ausgeben anderer, als der fürs Künftige zur gangbaren Konventions- oder Preuß. Courantwährung zu rechnenden Geldsorten zu treffen sein werden, ist der weitern Erwägung und Entschließung zur Zeit noch vorzubehalten.“ Und es könnte hiernach scheinen, als ob wegen der Spezie, Zehn- und Zwanzigkreuzer erst noch besondere Verordnungen erfolgen, bis dahin aber der zeitherige Cours — sagen wir der zeitherige Bucher — Gültigkeit und Ansehen haben solle. Allein so viel wir aus dem Sinne und Geiste des Gesetzes überhaupt, und aus der Vergleichung von §. 6 des Gesetzes mit §. 4 der Verordnung insbesondere, nicht minder endlich aus Nachrichten an der Quelle abzunehmen im Stande gewesen sind, gilt die neue Münzvorschrift auch von den Zehn- und Zwanzigkreuzern und es ist nur davon die Rede, daß, weil gerade bei diesen und den Speziebus die meisten Klagen vorgekommen sind, wegen dieser Münzsorten nach Befinden noch andere Maßregeln, als die schon im Gesetze enthaltenen, ergriffen werden sollen. Irren wir, so werden wir durch anderweite Verordnungen bald von unserem Irrthume geheilt werden. Vor der Hand aber glauben wir noch auf dem rechten Wege zu sein.

Wenn nun solchemnach alle konventionsmäßigen Münzsorten dem neuen Gesetze unterliegen dürften; wenn ferner alle Städte (auch diejenigen, die wegen der Zehn- und Zwanzigkreuzer zur Zeit noch Unbeugsamkeit zeigen) wenigstens in Ansehung des gewöhnlichen Konventionsgeldes ohne Weiteres dem Gesetze sich gefügt haben; und wenn es endlich sich von selbst versteht, daß ein Gesetz nicht zum Späße, sondern deswegen gegeben wird, daß es von den Staatsbürgern auch wirklich befolgt werde; so werden Sie hieraus die Beantwortung Ihrer Anfrage selbst abnehmen können. Freilich haben wir wol auch Leute gehört, die da meinten, es bleibe doch Alles beim Alten, wenn auch der 1. April, also der Termin, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit trat, erschienen sei. Und wahr ist es, es bleibt beim Alten, wenn Niemand so viel Achtung vor dem Gesetze hat, um sein Echerflein beizutragen, daß das Neue Eingang finde. Aber Achtung vor dem Gesetze muß, insonderheit in einem konstitutionellen Staate, Jeder haben. Am allermeisten aber muß man Solches von allen Ge-